



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Existenzgründung

- 1) Welche Unterstützungsangebote für eine Existenzgründung gibt es in Schleswig-Holstein generell und insbesondere für EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II?
- 2) Welche Informations-, Beratungs-, Coaching- und Finanzierungsangebote sowie sonstige unterstützenden Maßnahmen stehen für die genannten Zielgruppen zur Verfügung und wer bietet diese jeweils an (z. B. Arbeitsagentur, I-Bank, KfW)? Ist die Inanspruchnahme dieser Leistungen für den / die ExistenzgründerIn mit Kosten verbunden?
- 3) Wie werden die unter Ziffer 2) genannten Leistungen finanziert (z. B. Arbeitsagentur, EU, Bund, Land)?

Antwort zu Fragen 1 bis 3:

a) Beratungs- und Coaching-Angebote:

Eine umfassende Beratung und Begleitung von Gründerinnen und Gründern gerade im Vorfeld einer Gründung aber auch während der ersten Jahre der Selbständigkeit wird als ausgesprochen wichtig für den unternehmerischen Erfolg angesehen. Aus diesem Grunde gibt es eine breite Palette von Beratungsangeboten öffentlicher und privater Anbieter.

Industrie- und Handelskammer

Die Industrie- und Handelskammern haben langjährige Erfahrung in der Beratung bei Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen. Außerdem können Gründerinnen und Gründer mit dem landesweiten Gründerportal "IHK-Mentor", einer internetbasierten Informations- und Kommunikationsplattform, alle Schritte von der Geschäftsidee über die Marketing- und Standortplanung bis hin zur Umsatzvorausschau und Gesamtfinanzierung planen. In jeder Phase der Onlineplanung kann auch der persönliche Rat der IHK-Gründungsexperten hinzugezogen werden. Das Projekt "IHK-Mentor" wurde mit finanzieller Förderung des Landes Schleswig-Holstein realisiert. Das Angebot enthält für den Gründungsbereich im Wesentlichen sechs Schwerpunkte: Beratung, Information, Unterstützung bei Fragen zur Finanzierung und zu öffentlichen Förderprogrammen, Abgabe von fachlichen Stellungnahmen gegenüber Institutionen, Gründungs- und Aufbaueminare sowie Kontaktvermittlung über ein Börsen- und Informationssystem der Industrie- und Handelskammern. In dieser Existenzgründungsbörse werden Übernahmen sowie aktive Beteiligungen an bestehenden Unternehmen angeboten bzw. gesucht. Der von den Industrie- und Handelskammern angebotene Service aus einer Hand wird dezentral und ortsnah angeboten, ist neutral und umfassend, grundsätzlich kostenlos und steht allen Branchen der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung.

Handwerkskammern

Die Handwerkskammern stehen Gründungswilligen beratend bei betriebswirtschaftlichen, technischen und gestalterischen Fragen sowie zum Themenbereich Umwelt zur Seite. Bei Existenzgründungen werden vor allem Fragen des Handwerksrechts, des Gründungskonzeptes, der Bewertung eines zu übernehmenden Betriebes und der Finanzierung besprochen. In ihrer ureigensten Aufgabe, der Überwachung der Einhaltung der Handwerksordnung, berät die Handwerkskammer bei allen Fragen, die sich bei der Eröffnung eines neuen Handwerksbetriebes ergeben.

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Die Investitionsbank (IB) als zentrales Förderinstitut des Landes ist in verschiedenen Phasen bei Gründungsvorhaben oder Betriebsübernahmen aktiv. Die Förderberatung Wirtschaft der Investitionsbank Schleswig-Holstein (Förderlotsen) bietet unentgeltlich und wettbewerbsneutral Förderberatungen im Vorfeld der Gründung sowie Hilfestellung bei der Optimierung des Businessplanes, als dem „Schlüssel“ für eine erfolgreiche Gründungsfinanzierung. Sie steht den jungen Unternehmen auch nach der Gründungsphase zur Verfügung.

Seit 1994 gibt es eine spezielle „Beratungsstelle für Existenzgründerinnen“, die Frauen beim Schritt in die Selbständigkeit unterstützt. In Gesprächen von Frau zu Frau werden möglichen Gründerinnen unentgeltlich und kompetent informiert und beraten.

Die Beratungsangebote der Kammern und der Investitionsbank stehen grundsätzlich allen Interessierten zur Verfügung, die sich mit einer Neugründung oder Geschäftsübernahme selbstständig machen wollen, für ihr Vorhaben fachlich und kaufmännisch qualifiziert sind und ein Erfolg versprechendes

Gründungskonzept haben.

Finanziert werden die Beratungen aus Eigenmitteln der Einrichtungen. Die Beratungen selbst sind für die Gründungswilligen kostenfrei.

Agenturen für Arbeit; Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen

Die Arbeitsagenturen fördern in der Regel keine Beratungs- und Coaching-Maßnahmen. Allerdings werden teilweise Informationsveranstaltungen durchgeführt, die allgemeine Informationen zu Existenzgründungen geben.

Nach den Vorschriften zur Förderung der beruflichen Weiterbildung können als berufliche Weiterbildungsmaßnahmen nur Maßnahmen zugelassen werden, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Diese Kriterien erfüllt die Vorbereitung auf eine selbstständige Tätigkeit nicht. Deshalb ist die Förderung entsprechender Maßnahmen aus Mitteln der Arbeitsagenturen nicht möglich.

Darüber hinaus stehen die Fachberaterinnen und Fachberater der Agenturen für Arbeit und der Argen/Optionskommunen allen potentiellen Existenzgründerinnen und –gründern beratend zur Seite.

Die Angebote der Agenturen für Arbeit und der Argen/Optionskommunen sind für die Gründungswilligen kostenlos.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Das Bundesamt steht kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, den Freien Berufen sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründern beratend zur Seite; insbesondere in Fragen der Existenzgründungsberatung, der Existenzaufbauberatung und für Umweltschutzberatungen. Das BAFA gewährt Zuschüsse in Höhe von 50% (max. 1.500 €) auf die von privaten Unternehmensberatern in Rechnung gestellten Kosten für Existenzgründungsberatungen sowie bei Existenzgründungsaufbauberatungen innerhalb von 2 Jahren nach Gründung. Bei allen übrigen Beratungen beträgt der Zuschuss 40 %, max. 1.500 €.

KfW Mittelstandsbank

Neben der BAFA bietet seit geraumer Zeit auch die KfW Mittelstandsbank Gründerinnen und Gründern sowie jungen Unternehmerinnen und Unternehmern die Förderung einer kompetenten und qualifizierten Unternehmensberatung und eines Coachings im Rahmen des „Gründungscoaching Deutschland“ an. Die Zuschussförderung beträgt bis zu 50 % der mit der Beratung verbundenen Kosten, max. 3.000 €.

Das Gründungscoaching Deutschland steht allen Gründerinnen und Gründern in den ersten fünf Jahren nach einer Gründung zur Verfügung. Finanziert wird es aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Zukunftsprogramm Arbeit

Im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit fördert das Land Schleswig-

Holstein fünf Projekte mit 19 Standorten in Schleswig-Holstein, in denen Gründungswillige aus der Arbeitslosigkeit geschult, qualifiziert und gecoacht werden.

An den Projekten teilnehmen können grundsätzlich alle Arbeitslose im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB III, die sich selbständig machen wollen. Bei einer entsprechenden Freistellung durch die Agentur für Arbeit bzw. der Arge/Optionskommune entstehen den Gründungswilligen keine Kosten. Die Maßnahmen werden finanziert aus Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Leistungen der Arbeitsverwaltung nach dem SGB II und SGB III.

Beratungsstellen „Frau & Beruf“ in Schleswig-Holstein

Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit bieten auch die Beratungsstellen „Frau & Beruf“ in Schleswig-Holstein gründungswilligen Frauen und Berufsrückkehrerinnen eine zielgerichtete und kompetente Existenzgründungsberatung im Vorfeld einer Gründung an.

Die Beratung ist kostenlos. Finanziert werden die Beratungsstellen im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit aus Mitteln des ESF und des Landes.

b) Finanzierungsangebote:

Für Gründerinnen und Gründer steht in Schleswig-Holstein eine breite Palette von Finanzierungsangeboten zur Verfügung. Nachstehend sind die wesentlichen Förderprogramme für Gründerinnen und Gründer nach Institutionen geordnet aufgelistet.

Die Finanzierungsangebote der schleswig-holsteinischen Förderinstitute sowie der KfW Mittelstandsbank stehen grundsätzlich allen Gründerinnen und Gründern offen. Dabei handelt es sich um rückzahlbare und zu verzinsende Finanzierungsbeiträge. Diese Hilfestellungen werden in der Regel im Hausbankenverfahren vergeben; d.h. die Hausbanken beantragen die Finanzierungsbeiträge der Förderinstitute für die entsprechenden Gründungsvorhaben. Für kleinere Gründungsvorhaben kann die Investitionsbank im Rahmen des Programms Starthilfe Schleswig-Holstein befristet die Hausbankfunktion übernehmen und die Kreditanträge an die KfW Mittelstandsbank richten.

Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (Bürgschaftsbank)

Die Bürgschafts- und Garantieinstrumente der Bürgschaftsbank tragen dazu bei, die Kreditkosten mittelständischer Unternehmen und Existenzgründer einzuschränken, da hierdurch die Eigenkapital- und Risikokosten der Banken gesenkt werden können. Die Bürgschaftsbank ermöglicht damit viele Finanzierungen, die ohne Risikofreistellungen nicht zustande gekommen wäre. Aktuell steht die Bürgschaftsbank Existenzgründerinnen und Existenzgründern mit Bürgschaften zur Verfügung, die max. 80 % der abzusichernden Kreditsumme oder 1 Mio. € ausmachen. Die oder der Gründungswillige zahlt 1% einmaliges Bearbeitungsentgelt und 1% laufende Provision p. a. auf die Bürgschaft. Dabei wird die Gewährung einer Bürgschaft häufig mit einer laufenden betriebswirtschaftlichen Beratung für 2 Jahre kombiniert, die in der Regel finanziell bezuschusst wird.

Die Bürgschaftsgewährung steht grundsätzlich allen Existenzgründerinnen und Existenzgründern unabhängig ihrer beruflichen Herkunft und Vorgeschichte offen.

Die Bürgschaften werden zu 39 % durch den Bund und zu 26 % durch das Land rückverbürgt.

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB)

Auch die IB unterstützt Existenzgründerinnen und Existenzgründer bei ihrem Schritt in die berufliche Selbständigkeit. Die Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten der IB reichen von Zuschüssen, zinsverbilligten Darlehen, Beteiligungskapital, Kreditaufträgen bis hin zu Mitfinanzierungen und Übernahme der Hausbankfunktion durch die IB im Rahmen der „Starthilfe Schleswig-Holstein“. Im Zuge der Vorbereitung auf die Bankengespräche informiert die IB über die Anforderungen an Gründungs- und Unternehmenskonzepte, die jedoch keine branchenbezogenen Marktanalysen durch Unternehmensberatungen ersetzt.

Die wesentlichen Förderprodukte der Investitionsbank für Gründungswillige sind:

- Starthilfe Schleswig-Holstein
- Betriebsmittel- und Investitionsdarlehen
- Kooperationsdarlehen und Beteiligungskapital.

Die Finanzierungsangebote der IB stehen grundsätzlich allen Gründungswilligen offen.

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH (MBG)

Die MBG gewährt in der Regel stille Beteiligungen im Rahmen von Bundes- und Landesprogrammen. Antragsberechtigt sind neben kleinen und mittleren Unternehmen auch Existenzgründerinnen und Existenzgründer aus Schleswig-Holstein.

Im Rahmen eines „Seed- und Start-Up-Fonds“ stellt die MBG Beteiligungskapital in Form von stillen Beteiligungen für Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie für junge und innovative Unternehmen bereit.

Neben der Bereitstellung von Beteiligungskapital sieht der Fonds auch einen Schwerpunkt in der beratenden Unterstützung in der Gründungsphase sowie in der Umsetzung des Unternehmenskonzeptes. Daher kann der Seed- und Start-Up-Fonds externe Beratungskosten mitfinanzieren.

Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden federführend durch die WTSH (Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH) begleitet.

Der Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein der MBG steht grundsätzlich allen Gründerinnen und Gründern offen; er enthält Mittel der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (2007-2013) sowie Mittel des Landes.

KfW Mittelstandsbank

Die KfW Mittelstandsbank gehört zur KfW Bankengruppe und ist eine Anstalt

des öffentlichen Rechts, an dem der Bund mit 80 % und die Länder mit 20 % beteiligt sind. Die KfW Mittelstandsbank bündelt alle Angebote für Gründerinnen und Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland. Die wesentlichen Finanzierungsinstrumente für Gründerinnen und Gründer sind:

- KfW StartGeld
- Unternehmerkapital
- KfW-Unternehmerkredit
- ERP-Regional- und Innovationsprogramme.

Die Darlehensprogramme der KfW Mittelstandsbank stehen grundsätzlich allen Gründungswilligen offen.

Bei den Finanzierungsangeboten der KfW handelt es sich um rückzahlbare Darlehen.

Bundesagentur für Arbeit, Argen/Optionskommunen

Die Agenturen für Arbeit bzw. die Argen und Optionskommunen gewähren für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit – zusätzlich zu den vorstehend genannten Finanzierungsangeboten – begleitende finanzielle Unterstützung.

Seitens der Bundesagentur für Arbeit kann Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld I nach § 57 SGB III ein **Gründungszuschuss** gewährt werden, wenn sie durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden. Der Gründungszuschuss dient der Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung.

Für Empfängerinnen und Empfängern von **Arbeitslosengeld II** steht in erster Linie das Förderinstrument des Einstiegsgeldes nach §29 SGB II zur Verfügung. Außerdem können auch während einer selbständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld II bzw. Kosten der Unterkunft etc. gezahlt werden.

Der Gründungszuschuss finanziert sich aus Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit; die Finanzierung des Einstiegsgeldes erfolgt aus dem Eingliederungstitel der Argen und Optionskommunen.

- 4) Inwieweit beziehen sich die unter Ziffer 2) genannten Angebote und Leistungen auf die „Vorgründungsphase“, die Ausgründungsphase sowie die „Nachgründungsphase“? Wie definiert die Landesregierung Beginn und Ende dieser Phasen?

Antwort zu Frage 4:

Die Beratungsangebote der Kammern, der Investitionsbank und der Agenturen für Arbeit, Argen und Optionskommunen sind in der Regel auf die Vorgründungsphase ausgerichtet. Das schließt jedoch ergänzende Beratungen auch nach einer Gründung nicht aus.

Die Förderangebote des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gelten für Gründungswillige vor und für Existenzgründerinnen und E-

xistenzgründer nach einer Gründung.

Das „Gründungscoaching Deutschland“ der KfW Mittelstandsbank kann nur nach erfolgter Gründung genutzt werden.

Demgegenüber können die Qualifizierungs-, Beratungs- und Coaching-Angebote aus dem Zukunftsprogramm Arbeit von Gründungswilligen aus der Arbeitslosigkeit heraus in der Vorgründungsphase kostenfrei in Anspruch genommen werden.

Auch die Beratungsangebote der Beratungsstellen „Frau & Beruf“ in Schleswig-Holstein sind auf die Vorgründungsphase ausgerichtet.

Die Gewährung von Einstiegsgeld bzw. Gründungszuschuss durch die Agenturen für Arbeit bzw. durch die Argen/Optionskommunen beginnt mit der Aufnahme der Selbständigkeit.

Die Landesregierung unterscheidet nur die Vor- und Nachgründungsphase. Dabei bildet der Zeitraum nach der Gewerbeanmeldung die Nachgründungsphase; sie kann bis zu 5 Jahre andauern. Der Zeitraum von der konkreten Interessenbekundung bis zur Gründung ist die Vorgründungsphase.

- 5) Bestehen im Bezug auf die finanzielle Unterstützung und / oder die Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote Unterschiede, je nachdem ob die GründerInnen
- a) Arbeitslosengeld I,
 - b) Arbeitslosengeld II oder
 - c) keine Leistungen
- beziehen?

Antwort zu Frage 5:

Die Unterstützungsangebote sind in der Regel unabhängig von der Art des Leistungsbezugs. Das schließt natürlich Abgrenzungen in einzelnen Maßnahmen nicht aus. So soll zum Beispiel mit den Qualifizierungs- und Coaching-Angeboten aus dem Zukunftsprogramm Arbeit speziell Arbeitslosen eine Alternative zum Leistungsbezug der Argen/Optionskommunen und den Agenturen für Arbeit geboten werden. Dabei werden die Leistungen dieser Stellen nach dem SGB II und SGB III zur Kofinanzierung der ESF-Mittel angerechnet.

Darüber hinaus gibt es naturgemäß Unterschiede im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB III. Grundsätzlich sind sämtliche Angebote der Agenturen für Arbeit und der Argen/Optionskommunen im Rechtskreis des SGB II und SGB III an den Bezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II gebunden.

- 6) Ist es zutreffend, dass sich mit Beginn der aktuellen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (ESF) zum 1. Januar 2008 auch die Förderrichtlinien des Landes geändert haben?

Antwort zu Frage 6:

Mit Beginn der ESF-Förderperiode für die Jahre 2007 bis 2013 mussten innerhalb des neu geschaffenen Zukunftsprogramms Arbeit auch die Richtlinien

für die Förderangebote in den drei Schwerpunkten „Stärkung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten“, „Verbesserung des Humankapitals“ und „Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen“ neu geschaffen werden. Für die Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit gilt fortan die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse A) vom 31. August 2007 in Verbindung mit den „Ergänzenden Förderkriterien“.

- 7) Sind in diesem Zusammenhang Änderungen bezüglich der Existenzgründungsangebote erfolgt? Ist es insbesondere zutreffend, dass Coaching und Beratung für BezieherInnen von Arbeitslosengeld I und / oder II aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in Schleswig-Holstein aktuell nur noch während der Vorgründungsphase in Anspruch genommen werden können? Wenn ja, warum und wie bewertet die Landesregierung diesen Sachverhalt?

Antwort zu Frage 7:

Mit der Einführung des „Zukunftsprogramms Arbeit“ erfolgte auch eine Umstellung der Förderung. Wurden bisher nur Existenzgründerinnen und Existenzgründer mit einem Überbrückungsgeldbezug in den strukturschwachen Landesteilen gefördert, können heute alle Gründungswilligen aus der Arbeitslosigkeit in den Genuss der Existenzgründungsförderung des Landes kommen.

Bei dieser Umstellung hat sich die Landesregierung an die Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) vom 7./8. Dezember 2006 gehalten, nach der die einzelbetriebliche Gründungsberatungsförderung in der Vorgründungsphase Angelegenheit der Länder sein soll, während der Bund ein Beratungsförderprogramm für die Existenzgründungs- und -festigungsphase bis fünf Jahre nach der Gründung anbieten will.

Die Landesregierung hat diese Umstrukturierung unterstützt, weil damit bis dahin vorhandene Parallelitäten und Überschneidungen beim Angebot der einzelbetrieblichen Gründungsberatungsprogramme abgebaut und zudem die Möglichkeiten des Landes zur nachhaltigen Unterstützung von Gründungswilligen aus der Arbeitslosigkeit verbessert wurden. So sollen in den von der Landesregierung geförderten Projekten bis Ende 2009 rund 4.500 potentielle Existenzgründerinnen und Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit qualifiziert, gecoacht und auf ihre Gründung vorbereitet werden. Dieses Ergebnis wäre mit einer einzelbetrieblichen Förderung nicht zu erreichen.

- 8) Ist der Landesregierung bekannt, dass die KfW aufgefordert wurde, spezielle Angebote für die Nachgründungsförderung aus Bundesmitteln vorzuhalten? Ist die Inanspruchnahme dieser Angebote insbesondere für EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld I und / oder II bei realistischer Betrachtung überhaupt möglich? Falls nicht, wann ist diesbezüglich mit einer sachgerechten Lösung zu rechnen?

Antwort zu Frage 8:

Ja, es handelt sich hierbei um das so genannte "Gründercoaching Deutschland", das sich an Gründerinnen und Gründer wendet, die bereits ihr Unternehmen gegründet haben und sich nun in der Start- und Festigungsphase befinden. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % zu den Beratungskosten, maximal 3.000 Euro. Die Inanspruchnahme dieses Beratungsangebotes ist auch für Existenzgründerinnen und Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit mit einem Leistungsbezug nach § 57 SGB III (Gründungszuschuss) oder § 29 SGB II (Einstiegsgeld) interessant und realistisch, weil neben diesen Leistungen existenzsichernde Erlöse aus der selbständigen Tätigkeit erwirtschaftet werden, die für den Eigenanteil der Beratungskosten eingesetzt werden können.